

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Gründe, auf die der Kläger seine Klage stützt, entsprechen weitgehend denen, die in der von ihm anhängig gemachten Rechtssache F-44/06 ⁽¹⁾ angeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 154 vom 1.7.2006, S. 25.

Klage, eingereicht am 11. August 2006 — Taruffi/Kommission

(Rechtssache F-95/06)

(2006/C 237/40)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Adrien Taruffi (Schouweiler, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Feststellung, dass Artikel 4 Absatz 1 der mit Beschluss der Kommission vom 23. Dezember 2004 erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 des Statuts (Durchführungsbestimmungen) rechtswidrig ist;
- Aufhebung der Entscheidungen der Kommission, mit denen die Verdienst- und Prioritätspunkte des Klägers für die Beförderungsverfahren der Jahre 2004 und 2005 festgelegt wurden, sowie der Entscheidungen, seinen Namen nach Befassung der Beförderungsausschüsse nicht in die Verdienstrangliste und nicht in das Verzeichnis der im Beförderungsverfahren 2004 nach Besoldungsgruppe B*10 beförderten Beamten aufzunehmen;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage rügt der Kläger das Fehlen einer echten Prüfung seiner Leistungen im Rahmen seiner Beurteilung durch den Beförderungsausschuss nach der positiven Behandlung seiner ersten Beschwerde durch die Verwaltung.

In Bezug auf das Jahr 2004 beruft sich der Kläger insbesondere auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da seine Verdienste für das Jahr 2004 mit denen von Beamten verglichen worden seien, die dem Forschungshaushalt unterstanden hätten, während er für dieses Verfahren dem Verwaltungshaushalt unterstanden habe.

Im Hinblick auf das Jahr 2005 ist der Kläger der Ansicht, dass die von der Kommission vorgenommene Auslegung des Artikels 4 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen rechtswidrig sei, wonach — auch wenn der Kläger in zwei verschiedenen Generaldirektionen Dienst getan habe und für den ersten Teil des Jahres 2004 eine Zwischenbeurteilung, in der Verdienstpunkte vergeben worden seien, erstellt worden sei — nur die Generaldirektion, die mit der Erstellung der endgültigen Beurteilung betraut sei, dafür zuständig sei, Prioritätspunkte zu vergeben.

Allgemein ist der Kläger der Auffassung, dass die angefochtenen Entscheidungen unter Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts getroffen worden seien, da die Dienstzeit und nicht das Verdienst als entscheidendes Kriterium berücksichtigt worden sei.

Klage, eingereicht am 10. August 2006 — G/Kommission

(Rechtssache F-96/06)

(2006/C 237/41)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: G (Port-Vendres, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cambier und L. Cambier)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Feststellung, dass die Beklagte für die Fehler, die sie zum Nachteil des Klägers begangen hat, haftet;
- Verurteilung der Beklagten, an den Kläger und seine Familie die vorläufig veranschlagte Summe von 1 581 801 Euro zu zahlen, die der Hälfte des Schadens entspricht, der aufgrund der gesamten von der Kommission, ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und/oder anderen von ihr abhängigen Einrichtungen begangenen Fehler entstanden ist, wobei die andere Hälfte mit Hilfe eines Sachverständigen festzustellen ist;
- Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 8 % auf die gesamten genannten Summen ab dem 23. November 1999, dem Zeitpunkt des Abschlusses des ersten Berichts über die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführte interne Untersuchung, in dem sich die ersten Anzeichen einer Voreingenommenheit gegenüber dem Kläger gezeigt haben, hilfsweise ab dem 29. Juni 2005, dem Zeitpunkt, in dem der Kläger nach Artikel 90 Absatz 1 des Statuts einen Antrag auf Schadensersatz gestellt hat;

- Bestimmung eines Sachverständigen;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung seiner Klage macht der Kläger acht Klagegründe geltend.

Mit dem ersten wirft er der Kommission vor, ihn in den Mittelpunkt der „Berthelot“-Affäre gestellt und als den Hauptinitiator dieser Affäre angesehen zu haben, obwohl diese Anschuldigungen sämtlich falsch seien und es nicht den geringsten Beweis gebe, der derartige Anschuldigungen gegen ihn rechtfertigen könne. Dadurch habe die Kommission ihre Fürsorgepflicht und ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt sowie sein berechtigtes Vertrauen enttäuscht.

Mit dem zweiten Klagegrund wirft der Kläger der Kommission vor, durch all die Versäumnisse und Unzulänglichkeiten der Verwaltungsuntersuchungen im Zusammenhang mit der „Berthelot“-Affäre, die nicht unvoreingenommen geführt worden seien, seine Verteidigungsrechte schwer verletzt zu haben.

Mit dem dritten Klagegrund macht der Kläger eine Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit geltend, weil die Kommission im Laufe des Jahres 2000 Journalisten erlaubt habe, die Räumlichkeiten des OLAF zu betreten und dort Einsicht in den Kläger betreffende vertrauliche Dokumente zu nehmen, um einige hiervon in einer Fernsehsendung zu verbreiten.

Mit dem vierten Klagegrund beanstandet der Kläger die Entscheidung der Kommission, seine Befreiung von der Gerichtsbarkeit aufzuheben.

Mit dem fünften Klagegrund rügt der Kläger, die Kommission habe ihn nicht im dienstlichen Interesse oder in Umsetzung der Mobilitätspolitik des Organs auf die Stelle eines Hauptberaters bei der Generaldirektion „Forschung und technische Entwicklung“ versetzt, sondern im Rahmen einer verschleierte Disziplinarmaßnahme.

Mit dem sechsten Klagegrund, der das Verfahren zur Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit (Artikel 73 des Statuts) betrifft, wendet sich der Kläger gegen die Entscheidungen der Kommission, die Möglichkeit eines Arbeitsunfalls von vornherein auszuschließen und seine Akte dem Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) zu übermitteln, damit dieses Verwaltungsuntersuchungen über die Ursache seiner Krankheit durchführe.

Mit dem siebten Klagegrund beruft sich der Kläger auf die Unabhängigkeit der Verfahren nach den Artikeln 73 und 78 des Statuts und wendet sich gegen die Entscheidung des Invali-

ditätsausschusses der Kommission, das nach Artikel 78 Absatz 5 des Statuts eingeleitete Verfahren endgültig auszusetzen, solange im Verfahren nach Artikel 73 des Statuts keine Entscheidung getroffen worden sei.

Mit dem achten Klagegrund beanstandet der Kläger, dass ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei — und weitergeführt werde —, obwohl der diesem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt von der belgischen Justiz im Rahmen des gegen ihn geführten Strafverfahrens für nicht stichhaltig erklärt worden sei.

Der Kläger kommt zu dem Ergebnis, dass die genannten Fehler der Kommission die nervöse Depression verursacht hätten, die ihn gezwungen habe, seine Beamtenlaufbahn vorzeitig zu beenden. Dieser Umstand habe bei ihm und seiner Familie zu einem materiellen und immateriellen Schaden geführt.

Klage, eingereicht am 15. August 2006 — Lopez Teruel/HABM

(Rechtssache F-97/06)

(2006/C 237/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Adelaida Lopez Teruel (El Casar, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden, L. Levi und C. Ronzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung vom 6. Oktober 2005, mit der die Anstellungsbehörde den Antrag der Klägerin auf Einberufung eines Invaliditätsausschusses nach Artikel 78 des Statuts abgelehnt hat;
- soweit erforderlich, Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 5. Mai 2006, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 6. Januar 2006 zurückgewiesen worden ist;
- Verurteilung des Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.